

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 25. August 1970

Nummer 83

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20300	29. 7. 1970	Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zurruesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	646
20305	29. 7. 1970	Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	646
315	28. 7. 1970	Vierte Verordnung zur Änderung der Juristenausbildungsordnung	646

20300

**Verordnung
über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung
der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für
Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr**

Vom 29. Juli 1970

Auf Grund des § 3 Abs. 1 sowie des § 5 der Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten und Richter des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Februar 1968 (GV. NW. S. 66), geändert durch Verordnung vom 21. Mai 1968 (GV. NW. S. 177), wird verordnet:

§ 1

Die Ausübung der Befugnis zur Ernennung, Entlassung und Versetzung in den Ruhestand für

1. die Beamten, denen ein Amt der Besoldungsgruppen A 1 bis A 12 verliehen ist oder wird, und für die entsprechenden Beamten ohne Amt,
2. die Beamten auf Widerruf des höheren Dienstes übertrage ich jeweils für ihren Geschäftsbereich auf
die Regierungspräsidenten,
das Landesoberbergamt,
das Geologische Landesamt,
das Staatliche Materialprüfungsamt,
die Landeseichdirektion.

§ 2

Für die Erklärung des Einverständnisses zu einer Versetzung in den Landesdienst (§ 28 Abs. 2 des Landesbeamtengesetzes, § 123 Abs. 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes) und für die Versetzung zu einem anderen Dienstherrn gilt § 1 entsprechend.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über die Ernennung, Entlassung und Zuruhesetzung der Beamten im Geschäftsbereich des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen vom 20. Mai 1965 (GV. NW. S. 138) außer Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juli 1970

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Dr. Riemer

— GV. NW. 1970 S. 646.

20305

**Verordnung
zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständig-
keiten des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand
und Verkehr**

Vom 29. Juli 1970

Auf Grund des § 126 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. April 1970 (BGBl. I S. 339), des § 79 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1965 (BGBl. I S. 1685), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.

Juli 1968 (BGBl. I S. 848), und des § 180 Abs. 3 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344) wird verordnet:

§ 1

Im Vorverfahren zu Klagen der Beamten, Ruhestandsbeamten und früheren Beamten des Landes sowie ihrer Hinterbliebenen aus dem Beamtenverhältnis übertrage ich die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Widerspruch auf

die Regierungspräsidenten,
das Landesoberbergamt,
das Geologische Landesamt,
das Staatliche Materialprüfungsamt,
die Landeseichdirektion und
das Landesamt für Besoldung und Versorgung
Nordrhein-Westfalen,

soweit sie oder eine der ihnen nachgeordneten Behörden den mit dem Widerspruch angefochtenen Verwaltungsakt erlassen oder die sonstige Handlung vorgenommen haben, gegen die der Widerspruch sich richtet.

§ 2

Die Vertretung des Landes vor den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit bei Klagen aus dem Beamtenverhältnis übertrage ich für Fälle, in denen eine unter § 1 fallende Person Kläger oder Beklagter ist, auf die zum Erlass von Widerspruchsbescheiden zuständigen Behörden.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung beamtenrechtlicher Zuständigkeiten des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr vom 16. Juli 1962 (GV. NW. S. 456) außer Kraft.

Düsseldorf, den 29. Juli 1970

Der Minister
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Riemer

— GV. NW. 1970 S. 646.

315

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Juristenausbildungsordnung**

Vom 28. Juli 1970

Auf Grund des § 34 Abs. 1 des Juristenausbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1966 (GV. NW. S. 78), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Juni 1970 (GV. NW. S. 508), wird nach Anhörung des Justizausschusses des Landtags im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten, dem Innenminister, dem Finanzminister und dem Arbeits- und Sozialminister verordnet:

Artikel I

Die Juristenausbildungsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 1966 (GV. NW. S. 81), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. Januar 1970 (GV. NW. S. 40), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird „die Fakultät in Münster“ ersetzt durch „die Fakultät in Bielefeld und der Fachbereich in Münster“; „die Fakultät in Bochum“ wird ersetzt durch „die Abteilung in Bochum“.
2. § 2 wird gestrichen.

3. § 4 Abs. 1 und Abs. 4 erhalten folgende Fassung:

„(1) Der Meldung zur ersten juristischen Staatsprüfung sind beizufügen:

1. ein Lebenslauf;
2. der Nachweis der Hochschulreife;
3. Nachweise über die belegten Lehrveranstaltungen (§ 8 Abs. 1 Nr. 2 JAG);
4. Nachweis der Teilnahme an einer Arbeitsgemeinschaft für Studienanfänger (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 JAG);
5. Nachweise über die erfolgreiche Teilnahme an Übungen und Seminaren (§ 8 Abs. 1 Nr. 3 JAG);
6. Leistungsnachweise aus einer Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach (§ 8 Abs. 1 Nr. 4 JAG) sowie in Volkswirtschaftspolitik und Finanzwissenschaft oder in Wirtschaftswissenschaften für Juristen (§ 8 Abs. 1 Nr. 5 JAG);
7. eine Bescheinigung über die Ableistung der praktischen Studienzeit (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 JAG);
8. die Abgangszeugnisse der Universitäten (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 JAG);
9. die Versicherung, daß der Bewerber um die Zulassung bisher bei keinem anderen Justizprüfungsamt nach-gesucht hat, oder die Angabe, wann und wo dies geschehen ist.“

„(4) Der Bewerber bestimmt bei der Meldung die Wahl-fachgruppe (§ 3 Abs. 3 JAG) und das Pflichtfach, aus denen die Aufgabe für die häusliche Arbeit entnommen werden soll. Die Bestimmung der Wahlfachgruppe kann nach der Zulassung zur Prüfung nicht mehr geändert werden.“

4. § 5 wird gestrichen.

5. § 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Aufgabe für die häusliche Arbeit ist aus dem von dem Prüfling bestimmten Pflichtfach oder aus seiner Wahlfachgruppe zu entnehmen. Wählt der Prüfling die Wahlfachgruppe 1, so erhält er in dem von ihm bestimmten Pflichtfach eine Aufgabe aus dem geltenden Recht, die ihm Gelegenheit gibt, sich insbesondere auch mit den geschichtlichen, rechtsphilosophischen oder gesellschaftswissenschaftlichen Bezügen zu befassen.“

6. § 7 Abs. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Unter Aufsicht sind drei schriftliche Arbeiten anzufertigen. Für jede dieser Arbeiten stehen dem Prüfling an je einem Tag fünf Stunden zur Verfügung. Körper-behinderten Prüflingen kann diese Frist um eine Stunde verlängert werden.

(2) Es sind zu bearbeiten je eine Aufgabe

1. aus dem Bürgerlichen Recht (§ 3 Abs. 2 Nr. 1 JAG), die sich auch auf das Gesellschaftsrecht (§ 3 Abs. 2 Nr. 2 JAG) und auf das Arbeitsrecht (§ 3 Abs. 2 Nr. 3 JAG) erstrecken kann;
2. aus dem Strafrecht (§ 3 Abs. 2 Nr. 4 JAG);
3. aus dem Staats- oder Verwaltungsrecht (§ 3 Abs. 2 Nr. 5 JAG).

Das zugehörige Verfahrensrecht (§ 3 Abs. 2 Nr. 6 JAG) kann bei diesen Aufgaben berücksichtigt werden.“

7. § 9 Abs. 5 und 6 werden Absatz 6 und 7,

als Absatz 5 wird neu eingefügt:

„(5) Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Pflicht-fächer und die Wahlfachgruppe.“

8. § 10 Abs. 3 wird gestrichen; Absatz 4 wird Absatz 3.

9. § 15 erhält folgende Fassung:

„Wiederholung der Prüfung

§ 15

(1) Die Prüfung ist grundsätzlich vor demselben Justiz-prüfungsamt zu wiederholen.

(2) Ein Wechsel des Prüfungsamtes ist nur mit Zustimmung des abgebenden und des aufnehmenden Prüfungs-amtes zulässig. Auf die Zustimmung besteht kein Rechts-an-spruch. Sie darf nur aus wichtigem Grund und nur dann erteilt werden, wenn die vom abgebenden Prüfungs-amt erteilten Auflagen unberührt bleiben.

(3) In den Fällen des § 10 Abs. 1 ist die Prüfung voll-ständig zu wiederholen.

(4) Gilt die Prüfung als nicht unternommen, so sind Absatz 1 und 2 entsprechend anzuwenden.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. September 1970 in Kraft.

Artikel III

Für Prüflinge, die ihr juristisches Studium spätestens mit dem Sommersemester 1969 begonnen haben, gelten die §§ 2, 4 Abs. 1 und 4, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2, 9 Abs. 5 in der bisherigen Fassung. Werden diese Prüflinge nach §§ 2, 3 der Neufassung des Juristenausbildungsgesetzes geprüft (Artikel III Satz 2 des 3. Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes), so sind die §§ 4 Abs. 4, 6 Abs. 1, 7 Abs. 1 und 2 und 9 Abs. 5 der Juristenausbildungsordnung in der Fassung dieser Verordnung anzuwenden.

Artikel IV

Der Justizminister wird ermächtigt, die Überschrift und den Wortlaut der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über die juristischen Staatsprüfungen und den juristischen Vorbereitungsdienst unter Berücksichtigung der Änderungen durch diese Verordnung neu bekanntzumachen und dabei, soweit dies erforderlich ist, die Paragraphenfolge zu ändern und Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Düsseldorf, den 28. Juli 1970

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Dr. Neuberger

— GV. NW. 1970 S. 646.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.